IKS GmbH

Industrieanlagen & Kraftwerks Service GmbH

wir kümmern uns um Sie
www.iks-service.com

Verkaufs- und Lieferbedingungen 1/2026

§ 1 Allgemeines
1.1 Diese Bedingung findet Anwendung gegenüber einer juristischen oder natürlichen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen- rechtlichen Sondervermögen.
1.2 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde, wenn und soweit sie auf die konkrete Leistung- ggf. entsprechend- anwendbar sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und werden auch durch Auftragsannahme oder fehlenden Widerspruch nicht Vertragsinhalt. **Unsere Angebote sind freibleibend**. Ein Vertrag kommt- mangels besonderer Vereinbarung- mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweiligen neusten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.
1.5 Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unsrer schriftlich erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffen das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax oder e-Mail erfolgen.

§ 2 Preis und Zahlungen
2.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. der Mehrwertsteuer, vergleichbaren Steuer (im Ausland). Dies gilt auch für Pauschalpreise.
2.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise für Leistungen und Waren, soweit sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht oder geliefert werden sollen, den dann geltenden Lohn- und Materialpreisen anzupassen, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
2.3 Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
2.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die betreffende Forderung mit 8% über dem Basiszinssatz (nach §247BGB) zu verzinsen.
2.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Verrechnungsklausel
Wir sind berechtigt mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns oder anderen eventuellen Gesellschaften unserer Gruppe gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine unserer Gesellschaften hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle uns gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den oben genannten Gesellschaften gegen den Kunden zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Kunde diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von uns gegen den Kunden gerichteten Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

§ 4 Leistungszeit, Leistungsverzögerung
4.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die vereinbarten Fristen sind einzuhalten, sie werden vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Leistungsfristen beginnen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle Obliegenheiten, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4.2 Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist oder die Leistung sonst im Wesentlichen vertragsgemäß bewirkt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist- außer bei berechtigten Abnahmeverweigerungen- der Abnahmetermin oder die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
4.3 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm beginnend 2 Wochen nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wir können unbeschadet weitere Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Leistung oder Lieferung verfügen und mit angemessen verlängerter Frist liefern oder leisten.
4.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskampf oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
4.5 Gewährt uns der Kunde bei Verzug - bei Geltung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weiter Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

§ 5 Gefahrenübergang, Abnahme
5.1 Bei Lieferung geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung von Lieferantenteilen in unserem Werk und/oder Betriebsstätten auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Abnahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern wir unsere Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.
5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- oder Abnahmefähigkeit auf den Kunden über. Die Abnahme gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als erfolgt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen 1/2026

5.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen (Vorgehaltsware). Wir sind berechtigt Liefergegenstände auf kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangen wir Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass wir stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwerben.

6.3 Veräußert der Kunde die gelieferte oder gemäß Ziffer 6.2 gefertigte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen oder einen entsprechenden Teil gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Erfüllung von dessen Weiterveräußerung oder Saldoforderung einzuziehen, es sei denn, der Kunde widerruft die Einziehungsermächtigung.

6.4 Wir sind berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, der Kunde widerruft die Einziehungsermächtigung.

6.5 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung, liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat uns über alle den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware.

6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung

Für Sach-, Werk- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche- vorbehaltlich § 8- Gewähr wie folgt.

7.1 Sach- und Werkmängel

7.1.1 Alle diejenigen Lieferteile oder Leistungen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern oder zu erbringen (Nacherfüllung), die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

7.1.2 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen unsere Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche nach gerichtlicher Inanspruchnahme und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Zulieferer, leben die Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.

7.1.3 Unsere Angaben über die Eigenschaften unserer Erzeugnisse und Leistungen entsprechen den Ergebnissen unserer Messungen und Berechnungen und gelten als Beschaffungsmerkmal, nicht aber als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien. Wir übernehmen keine Garantien im Sinn der §§ 443, 444, 639 BGB.

7.1.4 Zur Vornahme aller uns notwendigen erscheinenden Nacherfüllungshandlungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.1.5 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Innland sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls dies nach Lage des Einzelteils billigerweise verlangt werden kann, die kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.

7.1.6 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.1.7 Für Mängel die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder die an Materialien oder Erzeugnisse auftreten, die der Kunde beigestellt hat leisten wir keine Gewähr. Keine Gewähr insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns verschuldet sind.

7.1.8 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen der Lieferung oder Leistung.

7.1.9 Der Kunde hat auf unsere Aufforderung mit Mängel behaftete Teile zurückzusenden.

7.2 Rechtsmängel

7.2.1 Führt die Benutzung der Lieferung oder Leistung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder die Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir im Fall von Verschulden den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.2.2 Unsere in § 7.2.1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn - uns der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechts- Verletzungen unterrichtet, - uns der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7.2.1 ermöglicht, - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten

Verkaufs- und Lieferbedingungen 1/2026

bleiben, - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Lieferung oder Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8 Haftung
8.1 Wenn die Lieferung oder Leistung aufgrund der schuldhaften Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss,
weiterer Ansprüche die Regelungen der §§ 7, 8.2 und 8.3 entsprechend.
8.2 Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
-bei Vorsatz,
-bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellten,
-bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
-bei Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben,
-bei Mängel der Lieferung oder Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
-bei Schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für nicht leitende Angestellte.
8.3 In den genannten Fällen - mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - ist die Haftung immer auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitere Ansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsmängel
9.1 Führt die Benutzung der Lieferung oder Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder Leistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer im Falle seines Verschuldens den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
9.2 Der Auftragnehmer steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefer-/Leistungsgegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

§ 10 Überlassung von Software
Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzten oder von dem Objektcode in den Quellencode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorheriges schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizensen ist nicht zulässig.

§ 11 Verjährung
Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach dem Gesetz. Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch in 12 Monaten ab wirtschaftlicher Inbetriebnahme, längstens in 15 Monaten ab Lieferdatum. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB geltende gesetzlichen Fristen.

§ 12 Vertragsdauer
Handelt es sich um eine einmalige Leistung und ist mit dem Kunden keine feste Laufzeit vereinbart, beträgt die Vertragsdauer ein Jahr. Sie verlängert sich, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit der Verlängerung schriftlich widerspricht, jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 13 Höhere Gewalt
Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z. B. Betriebstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörung sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Verfügungen), befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Leistung um mehr als ein Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Insolvenz des Auftraggebers
Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder wird vom Auftraggeber oder von einem seiner Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
15.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 16 Mitwirkungspflicht
Der Kunde stellt sicher, dass unsere Mitarbeiter zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch uns erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsplatz kostenlos ausreichend mit Luft,

Verkaufs- und Lieferbedingungen 1/2026

Belüftung, Strom, Steckdosen, Heizung sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterialien und Ersatzteile ausgestattet ist.

§ 17 Datenschutz
Die Industrieanlagen & Kraftwerks Service GmbH ist gemäß §§ 27 f. BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftverkehrs zu speichern, im In- Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden bei der Industrieanlagen & Kraftwerks Service GmbH gespeichert. Der Kunde erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1 BDSG.

§ 18 Sonstiges
18.1Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.
18.2 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.
18.3 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen.
18.4 Für Reparatur- und Montageverträge gelten zusätzliche und mit Vorrang unsere entsprechenden besonderen Bedingungen.
18.5 Wir verpflichten uns auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.